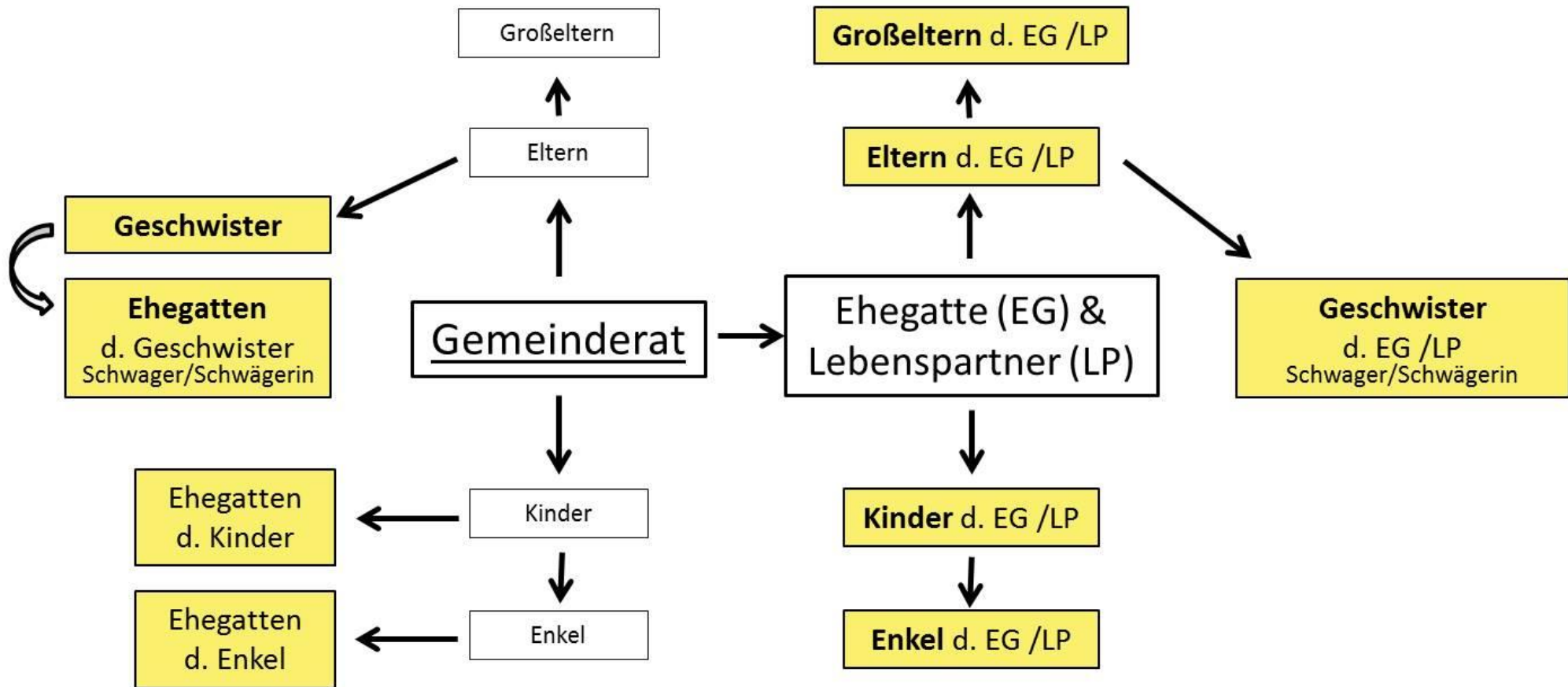


Schaubild: „Verschwägte“ und „als Verschwägart Geltende“

- Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. a-c GeschO

„Verschwägart“ → Bezeichnung bei Ehegatte
„Als Verschwägart Geltend“ → Bezeichnung bei Lebenspartner



! Die Befangenheitsklausel gilt, solange die Ehe/ Lebenspartnerschaft besteht.